



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
E-Mail: env.aee@bfe.admin.ch

Bern, 7. Juli 2015

Revision der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die SP Schweiz befürwortet die Energiewende aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen. Alle Anpassungen im Bereich der Energiepolitik müssen dazu dienen, dieses Ziel möglichst rasch zu erreichen. **Eine zu tiefe Absenkung der Tarife, wie sie mit dieser Anpassung vorgesehen ist, behindert aber die Energiewende und kann von uns in dieser Form nicht unterstützt werden.**
- Mit dieser Verordnungsänderung werden nur die Vergütungssätze für die Photovoltaik angepasst. Die Sätze für PV liegen aber heute meist schon unter den Kosten für Haushaltstrom und Strom aus Sonnenenergie ist sehr oft die günstigste Technologie zur Stromproduktion aus Neuanlagen. Diesem Umstand muss bei der Anpassung der Verordnung Rechnung getragen werden.

2. Bemerkungen zur Energieverordnung

- Das UVEK prüft periodisch die Berechnung der Gestehungskosten sowie der Vergütungssätze und passt diese nötigenfalls den neuen Verhältnissen an (Art. 3e Abs. 1 EnV). Aktuell überprüft wurden die KEV-Vergütungssätze sowie die Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen. Daraus ergab sich gemäss Vernehmlassungsbericht ein Anpassungsbedarf bei den KEV-Vergütungssätzen, nicht jedoch bei den Anlagen mit Einmalvergütung. Die Tarife werden auf April und auf Oktober 2016 eingeführt.

Keine Absenkung bei den Einmalvergütungen

- **Wir begrüßen es ausserordentlich, dass bei den Einmalvergütungen keine Absenkung vorgenommen werden soll.** In Verbindung mit der Eigenverbrauchsregelung

kommen Anlagen ausserhalb der KEV vermehrt in den Bereich der Rentabilität und sollten deshalb nicht „gebremst“ werden.

Vorgeschlagene Absenkung kann in dieser Form nicht unterstützt werden

- Als problematisch erachten wir, wie bei Punkt 1 bereits ausgeführt, die Absenkung der Tarife bei grösseren Anlagen. Diese sollen um 13 bis 14% gesenkt werden gegenüber dem Tarif von Oktober 2015. Bereits die Absenkungen, die per 1. Oktober 2015 vorgenommen worden sind, haben grosse Auswirkungen. Eine weitere Absenkung im vorgeschlagenen Rahmen würde dazu führen, dass die Rentabilität in vielen Fällen nicht mehr gegeben wäre und viele Anlagen nicht mehr gebaut würden. **Das kann nicht im Sinne der Energiewende und der Förderung der erneuerbaren Energien sein und wird deshalb in dieser Höhe bzw. ohne „flankierende Massnahmen“ von uns abgelehnt.**
- Besonders negativ wären die Auswirkungen auf Anlagen im Contracting oder in Verbindung mit unabhängigen Stromproduzentinnen und -produzenten. Die abgesenkten KEV-Tarife verunmöglichen eine angemessene Verzinsung des Kapitals und eine Deckung der Betriebskosten. Negativ betroffen wären auch Energiewirtinnen und Energiewirte, die Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden erstellen wollen. 2014 wurden auf diese Weise immerhin über 20% der neu installierten Leistung produziert.
- Als Folge der vorgeschlagenen Tarifsenkung ist mit grösseren Ausfällen von Projekten auf der KEV-Warteliste zu rechnen (die Branche geht von 1/3 aus). Das eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für eine Erhöhung der Kontingente für Photovoltaik, was hinsichtlich der von uns geforderten Mengenausweitung positiv zu werten ist. Die Mengenausweitung wiederum würde zu einer politisch gewünschten weiteren Kostensenkung für PV-Anlagen führen. **Eine Absenkung der Tarife müsste demzufolge zwingend mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Kontingente einhergehen, um unsere Zustimmung zu finden.**

Eigenverbrauchsanteil als Berechnungsgrundlage und Referenzpreise

- Für die Berechnung der Vergütungssätze wurde für eine Anlage von 30 kW ein Eigenverbrauchsanteil von 40 % angenommen. Wir erachten diese Annahme als etwas gar sportlich und gehen davon aus, dass dieser Anteil in vielen Fällen nicht erreicht werden dürfte. Dazu kommt, dass der Eigenverbrauch von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ist. **Aus den genannten Gründen sind wir der Meinung, dass dieses Kriterium nicht für die Berechnung der Vergütungssätze herangezogen werden sollte.**
- **Auch die gemäss Bericht angenommenen Referenzpreise sind gemäss Angaben der Branche zu tief, vor allem im Bereich 30-100 kW.** Verschärfend dazu kommen die hohen Fixkosten im Kontext von Messtechnik und Eigenverbrauch. Faktoren, die gerade auf diese Anlagenklasse grosse Auswirkungen haben und sich besonders negativ bei Mehrfamilienhäusern und Landwirtschafts- und Gewerbebauten auswirken.

Tarifsenkung führt zu Druck auf Arbeitsbedingungen und Qualität

- Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Tarifsenkung die Marktkonsolidierung beschleunigen dürfte. Es wird darauf verwiesen, dass unseriöse Anlagenbauer, die sich nicht an den GAV halten oder bei der Sicherheit Abstriche machen, vom Markt verschwinden und dass sich qualitätsorientierte Unternehmen durchsetzen. Im Bericht wird auch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen auf Schweizer Baustellen ausländische Arbeitskräfte finden, die zu tieferen Löhnen angestellt wurden und dass aufgrund des Konkurrenzdrucks die Versuchung bestehe, sich mit derartigen Methoden den Auftragszuschlag zu sichern, was im Bericht als unzulässig qualifiziert wird.
- Wir teilen diese Haltung natürlich und es ist selbstverständlich, dass solche preisdrückenden Praktiken nicht als Referenz für die KEV-Berechnungen verwendet werden dürfen. **Wir befürchten aber, dass die vorgeschlagene starke Absenkung der Tarife einen zusätzlichen massiven Preisdruck verursacht, der genau solchen Praktiken wie Abbau bei Qualität, Löhnen und Arbeitssicherheit Vorschub leistet, was gemäss Vernehmlassungsbericht ja genau vermieden werden soll. Auch aus diesem Grund stehen wir der Absenkung im geplanten Ausmass kritisch gegenüber.**

Anlagendefinition Kleinwasserkraftwerke

- In Bezug auf die Anlagendefinition Kleinwasserkraftwerke und Wasserbau-Bonus soll mit dieser Vorlage eine Anpassung vorgenommen werden. So sollen Anlagen, bei denen der Strom von mehreren hydrologisch und betrieblich voneinander unabhängigen Kleinwasserkraftanlagen am gleichen Einspeisepunkt ins Netz geleitet wird, für die KEV als selbständige Anlagen gelten können. Die Anlagendefinition soll so präzisiert werden, dass mehrere Anlagen vorliegen können, auch wenn sie denselben Einspeisepunkt nutzen.
- **Wir lehnen diese Anpassung ab. Wir sehen darin eine nicht zielführende Ungleichbehandlung bei der Förderung einer Technologie, die für PV-Anlagen, die als eine Anlage gelten und als Folge davon eine tiefere Vergütung erhalten, nicht gilt.** Vielmehr wünschenswert wäre es, diese Praxis bei Photovoltaikanlagen einzuführen und Anlagen auf unterschiedlichen Dächern nicht wie bisher zu einem Areal zusammenzufassen.

Rückspeisetarif

- Wir regen an, Artikel 2b anzupassen mit dem Ziel, die Vorgaben im BFE-Dokument „Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Artikel 7 und Artikel 28a des Energiegesetzes“ umzusetzen. **Der Rückspeisetarif sollte bei mindestens 92% des Endkundertarifs für Energie für Haushalkundinnen und -kunden verbindlich definiert werden.**

Datenpublikation

- Auf die in Artikel 3r Absatz 4 vorgesehene detaillierte Publikation umfangreicher Daten soll verzichtet werden. In einer Darstellung in diesem Detaillierungsgrad sehen wir keinen Nutzen.

Unsicherheiten bei der Ausgestaltung der KEV antizipieren

- **Die offenen Fragen rund um die künftige Ausgestaltung der KEV könnten dazu führen, dass es zu einem Marktrückgang bei KEV-Anlagen kommt.** Anlagenbesitzerinnen und -besitzer, die ihr KEV-Projekt nicht realisieren wollen oder können, sollten deshalb in geeigneter Form dazu verpflichtet werden, dies entsprechend mitzuteilen.

3. Bemerkungen zur Stromversorgungsverordnung

- Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der StromVV sind vor allem technischer Natur und wir nehmen diese zur Kenntnis. Aus politischer Sicht drängen sich dazu keine Bemerkungen auf. Wir halten aber an dieser Stelle fest, dass mit der aktuellen Verordnungsänderung eine Anpassung der StromVV vorgenommen werden sollte, die wir im Folgenden ausführen.

PV-Anlagen ab 10 kVA mit Eigenverbrauch

- PV-Anlagen ab 10 kVA mit Eigenverbrauch werden durch das „Handbuch Eigenverbrauchsregelung“ des VSE (HER) schlechter gestellt. **In Artikel 18 Absatz 1^{bis} StromVV sollte deshalb die Grenze für die Erstellung neuer Tarifgruppen neu für Anlagen grösser 30 kVA (statt wie bisher 10 kVA) gelten.**

Betrieb von elektrischen Batteriespeichern

- Beim Betrieb von elektrischen Batteriespeichern werden gemäss HER drei Messungen, davon zwei Lastgangmessungen, gefordert. Die jährlichen Messkosten liegen zwischen 1000 und 2000 Franken. Damit ist kein wirtschaftlicher Einsatz von Batteriespeichern möglich, zumindest nicht in Einfamilienhäusern. Gemäss HER soll durch diese drei

Messungen u.a. verhindert werden, dass Energie „ökologisch aufgewertet“ wird. **Das könnte aber mit der Software der Speichersteuerung oder neuen Wechselrichtermodellen verhindert werden und in dieser Richtung sollte nach Lösungen gesucht werden.**

- Ein weiteres Problem besteht darin, dass in den „Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz 2015“ vorgesehen ist, dass Batteriespeicher nur dreiphasig einspeisen dürfen. **Heute sind aber 80 % der Systeme einphasig. Auch in diesem Bereich wäre eine Anpassung prüfenswert.**

Eigenverbrauchsgemeinschaften könnten eine Verbrauchsgemeinschaft bilden

- Es könnte geprüft werden, ob Eigenverbrauchsgemeinschaften eine Verbrauchsgemeinschaft sein dürfen. **Endverbraucher mit Eigenverbrauch gemäss Artikel 7 Absatz 2^{bis} und Artikel 7a Absatz 4^{bis} EnG, die den selbst produzierten Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes an einzelne Verbrauchsstätten abgeben, könnten mit einer solchen Regelung eine Eigenverbrauchsgemeinschaft bilden und gegenüber dem Netzbetreiber als Verbrauchsstätte auftreten.** Das würde eine Anpassung von Artikel 11 bedingen.

Produktionszähler bei Anlagen mit Eigenverbrauch

- Bei Anlagen mit Eigenverbrauch wird gemäss HER ein Produktionszähler verlangt bzw. ein Zählerplatz gefordert. Aufgrund der vorgeschriebenen, teilweise aber unnötigen Messungen, die durch den Energieversorger durchgeführt werden, müssen als Folge davon weitere Zähler eingebaut werden. **Wir regen an, zu überprüfen, ob es in diesem Bereich Massnahmen gibt, die entlastend wirken könnten.**

Zu hohe Kosten für die Lastgangmessung

- Die Kosten für die Lastgangmessung sind in vielen Versorgungsgebieten zu hoch. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen, insbesondere im Bereich von 30 bis etwa 100 kW. **Die Kosten für die Lastgangmessung sollten deshalb auf maximal 600 Franken pro Jahr gesenkt werden.**
- Weiter regen wir an, die Grenze zur Pflicht für die Lastgangmessung von 30 kVA auf 100 kVA zu erhöhen. Die Produktionszahlen für die Verrechnung der Energielieferung, Herkunftsnachweis und KEV-Vergütung müssen nicht unbedingt viertelstündlich übermittelt werden. Eine entsprechende Anpassung von Artikel 8 Absatz 5 sollte geprüft werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz